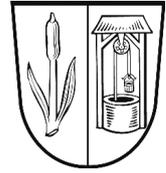


Gemeinde

Karlsfeld



NIEDERSCHRIFT

Gremium: Gemeinde Karlsfeld
Bau- und Werkausschuss Nr. 5

Sitzung am: Mittwoch, 24. Juni 2020

Sitzungsraum: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 20:00 Uhr

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bau- und Werkausschusssitzung vom 20.05.2020
2. Kindertagesstätte Röntgenstraße 14;
Sanierung der Dachflächen;
-Kostensteigerung-
3. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 366/40, Gemarkung Karlsfeld, Schwaigerbachstraße 6
4. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit zwei Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 982/5 der Gemarkung Karlsfeld, Parkstraße 21 (b)
5. Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 112 für den Bereich nördlich der Grünlandstraße;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss
6. Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich westlich der Münchner Straße (26), südöstlich der Reschenbachstraße in der Rothschaige
Aufstellungsbeschluss - Empfehlung an den Gemeinderat
7. Benennung der neuen Erschließungsstraße - Verlängerung Gartenstraße bis zur Nibelungenstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr.90 B;
Empfehlung an den Gemeinderat
8. Benennung der neuen Anliegerstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 106 "nördliche Bayernwerkstraße";
Empfehlung an den Gemeinderat
9. Antrag zur Aufsuchungserlaubnis Erdwärme Karlsfeld Ost
Kenntnisgabe
10. Antrag der Wasserrechtliche Erlaubnis der Kläranlage - Sachvortrag Dippold & Gerold
11. Absichtserklärung der Gemeinde Karlsfeld zur Teilnahme an der regionalen Klärschlammkooperation
12. Bekanntgaben und Anfragen

Bau- und Werkausschuss
24. Juni 2020
Nr. 51/2020
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bau- und Werkausschusssitzung vom 20.05.2020

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Bau- und Werkausschusssitzung vom 20.05.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Bau- und Werkausschuss
24. Juni 2020
Nr. 52/2020
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Kindertagesstätte Röntgenstraße 14;
Sanierung der Dachflächen;
-Kostensteigerung-

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat zu den Haushaltsberatungen oben genannte Maßnahme dem Gremium vorgetragen. Die Mittel (550.000 €, erste Grobschätzung der Verwaltung) wurden im Haushalt 2020 bereitgestellt.

Hierzu nochmal ein kurzer Abriss der Situation. Seit ca. 2 Jahren berichtet die Einrichtungsleitung über Dachundichtigkeiten. Es kommt zu Wassereintritten in der Sporthalle sowie Küche und Gruppenräumen im Attikabereich. Aktuell kommt es zudem zu Wassereintritten im Bereich der Elektrik (Wasser in Deckenleuchten). Im Zuge des Pfingststurms 2019 wurden große Bereiche durch Hagelschlag beschädigt. In intensiven Verhandlungen mit der Wohngebäudeversicherung konnte eine Abdichtung aller Schadstellen auf dem ganzen Dach über die Versicherung reguliert werden. Trotz dieser umfassenden Abdichtung kommt es zunehmend zu starken Wassereintritten und Durchfeuchtung der Gebäudesubstanz.

Da dringender Handlungsbedarf zur Sicherstellung der Gebäudenutzung besteht, konnte im April 2020 ein Planervertrag vergeben werden. Am 10.06.2020 ging nun die Kostenschätzung für die Sanierung der Dachflächen ein. Diese weist Gesamtkosten inklusive der Planerkosten von 1.015.000 € brutto aus.

Diese Kostenschätzung beruht auf dem Sanierungsvorschlag des Planers, der sich wie folgt beschreibt. Auf Grund der Istbeschaffenheit und zur Vermeidung von weiteren Schäden ist es aus technischer Sicht notwendig die Dachflächen zu sanieren. Die Dachflächenabdichtung ist nur noch bedingt als funktionstauglich zu bezeichnen. Feuchtigkeitsschäden im Gebäudeinnern sind vorhanden und häufen sich. Die Lebensdauer der aktuellen Abdichtung ist bereits nahezu abgelaufen. Darüber hinaus und in der Gesamtbetrachtung ist zu empfehlen, dass nach Süden ausgerichtete Fassadensystem im Rahmen der Sanierung neu erstellt wird. Dies begründet sich im Besonderen darin, dass für die fachgerechte Erstellung eines Wandanschlusses am Anbaudach diese Fassadenbekleidung ohnehin demontiert werden muss. Nur so können alle technischen Details in Verbindung mit der neu zu erstellenden Dachabdichtung fachgerecht und dauerhaft erstellt werden. Die technische Realisierung zur Neuerstellung der Abdichtungsarbeiten lässt eine risikoarme Sanierung nur in Verbindung mit einer temporären Noteinhausung zu. Dies begründet sich im Wesentlichen darin, dass die Tragkonstruktion lediglich aus einer Trapezblechschale besteht. Bei derartigen Leichtdachkonstruktionen ergeben sich sehr hohe Risiken im Zeitfenster der Bauausführung. Der unkontrollierte Eintrag von Niederschlagswasser ohne eine Noteinhausung in die Kindertagesstätte, ist im laufenden Betrieb schlichtweg nicht möglich. Außerdem wären massive Folgeschäden zu erwarten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt vor dem Hintergrund der angeführten Gründe die Maßnahme durchzuführen und die damit verbundene Kostensteigerung zu genehmigen.

Beschluss:

Der Kostensteigerung in Höhe von 465.000 € wird zugestimmt.

Die überplanmäßige Ausgabe im aktuellen Haushaltsplan 2020 wird genehmigt.

Im Nachtragshaushalt 2020 ist der Ansatz auf der Haushaltsstelle 1.4634.9402 von 360.000 € auf nunmehr 825.000 € zu erhöhen.

Das Planungsbüro wird gemäß § 3.2 des Vertrages mit den Leistungsstufen 2,3 und 4 beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Bau- und Werkausschuss
24. Juni 2020
Nr. 53/2020
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 366/40, Gemarkung Karlsfeld, Schwaigerbachstraße 6

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 7 – „Rothschwaige - West“. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt hinsichtlich der überbaubaren Flächen gemäß § 30 Abs. 3 BauGB, im Übrigen nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem "Allgemeinen Wohngebiet" WA (§ 4 BauNVO).

Das Grundstück ist derzeit bebaut. Anstelle des Bestandes soll ein Doppelhaus (E + I, 11,00 m auf 12,00 m, Wand- / Firsthöhe 5,02 m / 8,87 m, Satteldach 35°) errichtet werden. Die Stellplätze werden in zwei Duplex Garagen nachgewiesen.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid sind folgende Fragestellungen verbunden:

- 1) Ist die Lage des geplanten Neubaus, 3,80 m von der Schwaigerbachstraße entfernt, genehmigungsfähig?

Das Vorhaben überschreitet südlich die straßenseitige Baugrenze um ca. 2,10 m.

Eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB ist erforderlich. Durch das Bauvorhaben werden zwar die Grundzüge der Planung berührt, es liegen aber genügend Bezugsfälle vor. Eine Befreiung zur Überschreitung der südlichen Baugrenze um rund ca. 2,10 m kann in Aussicht gestellt werden.

- 2) Ist der geplante Neubau mit einer Wandhöhe von 5,02 m und einem Satteldach mit 35 ° Dachneigung genehmigungsfähig?

Das Doppelhaus mit einer Wandhöhe von 5,02 m und einem Satteldach mit einer Dachneigung von 35 ° ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die gemeindliche Stellplatzsatzung ist einzuhalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen wird erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung vom Baulinienplan – Überschreiten der südlichen Baulinie um ca. 2,10 m – wird in Aussicht gestellt.

Die Stellplatzsatzung ist einzuhalten.

Hinweis: Für die östliche Duplexgarage ist auch ein Antrag auf Befreiung bezüglich der Baugrenze zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Bau- und Werkausschuss
24. Juni 2020
Nr. 54/2020
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit zwei Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 982/5 der Gemarkung Karlsfeld, Parkstraße 21 (b)

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 34 Abs. 1 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem "Allgemeinen Wohngebiet" WA (§ 4 BauNVO).

Die bestehende Zufahrt (Fl.Nr. 1028/6) liegt zum Teil im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet "Würm und Würmkanal".

Das Grundstück ist derzeit mit zwei Nebengebäuden bebaut. Anstelle des Bestands soll eine Doppelhaushälfte (I +D, Grundfläche 7,00 m x 11,00 m, Wand- / Firsthöhe 4,35 m / 9,85 m, Satteldach 45

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit zwei Stellplätzen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Bau- und Werkausschuss
24. Juni 2020
Nr. 55/2020
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 112 für den Bereich nördlich der Grünlandstraße; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2017 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 für den Bereich östlich der Münchner Straße und nördlich der Grünlandstraße beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans geschah mit der Zielrichtung, die künftige bauliche Entwicklung in vertretbarem Maß zu regeln. Das Hotel Hubertus sollte als deutlich größtes Gebäude im Umgriff nicht zum alleinigen Bezugsobjekt für die weitere Bebauung werden.

In der Sitzung des Bau- und Werkausschusses vom 10.04.2019 erteilte das Gremium sein Einverständnis zum damaligen Planungsstand. Dieser enthielt erstmals Wohnnutzung auf dem Hotel-Grundstück, was auf Wunsch des Eigentümers aufgenommen wurde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde in zwei Teilgebiete unterteilt. In Beiden wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Im WA 2 liegt der Fokus der Bauleitplanung auf der Sicherung des Bestands. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wurden daher jeweils unter Beachtung der Bestandsbauten getroffen.

Im WA 1 soll unter Berücksichtigung des bisherigen Baurechts und der Grundstücksgröße eine maßvolle Neubebauung ermöglicht werden. Der städtebauliche Gedanke hinter der Planung war eine schrittweise Reduzierung der Baukörper von Nordwesten Richtung Südosten um ein Einfügen in die bestehende Bebauung zu gewährleisten. Die beiden nördlichen Baukörper erfüllen zudem eine abschirmende Wirkung in Bezug auf den Verkehrslärm der B471 für die restliche Bebauung. Für diese Baukörper ist es folglich wichtig, eine gewisse Höhe zu besitzen.

Da das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 a durchgeführt wird, kann vorliegend der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 112 – „nördlich der Grünlandstraße“ genehmigt, billigt der Bau- und Werkausschuss die vorliegende Planfassung vom 25.03.2020 des Bebauungsplans Nr. 112 – „nördlich der Grünlandstraße“ und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Bau- und Werkausschuss
24. Juni 2020
Nr. 56/2020
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich westlich der Münchner Straße (26), südöstlich der Reschenbachstraße in der Rothschaige Aufstellungsbeschluss - Empfehlung an den Gemeinderat

Sachverhalt:

Der Grundstückseigentümer der Fl.Nrn. 366/5, 366/6, 366/72 und 366/73 Gemarkung Karlsfeld beantragt für die Grundstücke einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen. Die gewerbliche Nutzung soll hier aufgegeben und durch eine Wohnbebauung ersetzt werden.

Der Bebauungsvorschlag der Grundstückseigentümer sieht eine aus drei Baukörpern bestehende Wohnbebauung mit ca. 2.100 m² Geschoßfläche vor. Die Höhenentwicklung ist mit II und III Vollgeschossen vorgesehen. Die Stellplätze sollen in einer Tiefgarage und offen nachgewiesen werden. Entstehen könnten hierbei ca. 18 Wohneinheiten.

Das Gebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt und liegt im Geltungsbereich des Baulinienplanes Nr. 7, Rothschaige-West. Nördlich angrenzend befindet sich der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 92

Der gültige Baulinienplan sieht für das betroffene Grundstück einen Bebauungsabstand von ca. 30 m vor. Die südlich angrenzende Bebauung hat einen Abstand zur Münchner Straße von ca. 22 m. Das vorgelegte Konzept sieht einen Abstand von ca. 6,60 m vor.

Seitens der Verwaltung wird es als wichtig angesehen, dass zumindest eine „öffentliche“ Fuß- und Radwegeverbindung in diesem Bereich umgesetzt wird.

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 114 für den Bereich westlich der Münchner Straße, südöstlich der Reschenbachstraße in der Rothschaige. Das weitere Verfahren wird gem. § 2 Nr. 8 der Geschäftsordnung auf den Bauausschuss übertragen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Bau- und Werkausschuss
24. Juni 2020
Nr. 57/2020
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

**Benennung der neuen Erschließungsstraße - Verlängerung Gartenstraße bis zur Nibelungenstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr.90 B;
Empfehlung an den Gemeinderat**

Sachverhalt:

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 90B „Ludl-Gelände“ ist noch die Erschließungsstraße zwischen Gartenstraße und Nibelungenstraße zu benennen. Diese Straße dient der Haupteerschließung des Gebietes und hat für diesen Bereich eine hohe Bedeutung.

Darüber hinaus sollte der Weg zur Kapelle sowie der Platz einen Namen erhalten.

Im näheren Umgriff sind verschiedene Straßen „Nibelungenstraße“ sowie „Parzivalstraße“ benannt. Eine entsprechende Benennung wäre hier auch denkbar.

Vorschlag (Verwaltung)

Lohengrin, Rheingold, Alberich
Bezugnahme auf den Hofnamen „Ludl“
Kapellenweg
Blindschleichwies (Flurname um 1864)
In der Etz (eingezäunte Weide)

In der Sitzung des Bau- und Werkausschusses vom 20.05.2020 wurden von den Fraktionen für die Straße, den Platz und den Weg folgende Vorschläge unterbreitet:

Alois-Ludl-Straße
Anna-Ludl-Straße
An der Ludl Kapelle
Muro-Lucano-Platz
Gudrun-/Brünhild-/Kriemhild- Straße

Diese Vorschläge sollten in den Fraktionen weiter beraten werden.

Vorschläge der Fraktionen für den Namen der neue Erschließungsstraße:

CSU: „Anna-Ludl-Straße“
SPD: „Anna-Ludl-Straße“
Bündnis 90 / Die Grünen: „Anna-Ludl-Straße“
Bündnis für Karlsfeld: „Anna-Ludl-Straße“

Vorschläge der Fraktionen für den Namen des Weges zur Kapelle:

CSU: „Kapellenweg“
SPD: „Kapellenweg“
Bündnis 90 / Die Grünen: „Kapellenweg“
Bündnis für Karlsfeld: „Kapellenweg“

Vorschläge der Fraktionen für den Namen des Platzes:

CSU: „Muro-Lucano-Platz“

Bündnis für Karlsfeld: Die Namensgebung zurückstellen und die Bevölkerung entscheiden lassen.

SPD: stimmt dem Vorschlag des Bündnis für Karlsfeld zu.

Abstimmung über die Vertagung und Zurückstellung der Namensgebung des Platzes:

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	9

Abstimmung über den Namen „Muro-Lucano-Platz“:

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	2

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die neue Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet 90B erhält den Namen „Anna-Ludl-Straße“.

Der Weg zur Kapelle im Bebauungsplangebiet 90B erhält den Namen „Kapellenweg“.

Der Platz im Bebauungsplangebiet 90B erhält den Namen „Muro-Lucano-Platz“.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Bau- und Werkausschuss
24. Juni 2020
Nr. 58/2020
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

**Benennung der neuen Anliegerstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 106
"nördliche Bayernwerkstraße";
Empfehlung an den Gemeinderat**

Sachverhalt:

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „nördliche Bayernwerkstraße“ ist noch die Anliegerstraße, die von der Bayernwerkstraße nach Westen abzweigt zu benennen.

Diese Straße dient der Erschließung des Gebietes.

Im Umgriff westlich der Bahn sind verschiedene Straßen nach Bäumen benannt. Eine entsprechende Benennung wäre hier auch denkbar. Darüber hinaus lautet die Flurbezeichnung im Grundbuch „Untere Hauswiesen“.

Vorschlag (Verwaltung):

Hauswiesen, Mehlbeerenweg, Elsbeerenweg, Zirbenweg, Heckenweg

In der Sitzung des Bau- und Werkausschusses vom 20.05.2020 wurden von den Fraktionen folgende Vorschläge unterbreitet:

- Erich-Riedl-Weg
- Hauswiesenweg
- Robinienweg

Diese Vorschläge sollten in den Fraktionen weiter beraten werden.

Vorschläge der Fraktionen über den Namen der Anliegerstraße:

CSU: „Hauswiesenweg“

SPD: „Hauswiesenweg“

Die Verwaltung weist daraufhin, dass es bereits den „Wiesenweg“ in Karlsfeld gibt und es zu Verwechslungen kommen könnte.

Ein Gemeinderat schlägt die Abwandlung „Hauswiesen“ vor.

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die neue Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet 106 erhält den Namen „Hauswiesen“.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Niederschriftauszug

Antrag zur Aufsuchungserlaubnis Erdwärme Karlsfeld Ost **Kenntnisgabe**

Sachverhalt:

Die MTU Aero Engines AG hat einen Antrag auf Erteilung der bergrechtlichen Erlaubnis „Karlsfeld-Ost“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken auf einer Fläche von ca. 65,7 km² für eine Befristung von 5 Jahren gestellt.

Bei Fündigkeit der Bohrungen ist vorgesehen, die erschlossene Erdwärme zur geothermischen Wärmeversorgung der Werke zu nutzen. Das Arbeitsprogramm der beantragten Erlaubnis sieht den Kauf und das Reprocessing vorhandener 2-D-Seismik und die Durchführung von Bohrungen für eine geothermische Dublette einschließlich Tests und Feststellung der Fündigkeit vor.

Entsprechend § 15 BBergG wird den zu beteiligenden Behörden, der Regierung von Oberbayern aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landesplanung und Raumordnung sowie der Wirtschaftsförderung, der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern aus Gründen der Bergaufsicht (insbesondere im Hinblick auf Belange der Bohrungsintegrität laut Arbeitsplan und dem seismometrischen Monitoring), dem Landesamt für Umwelt aus Gründen der Hydrogeologie und Geologie des tieferen Untergrundes sowie des Gewässerschutzes, den Landratsämtern Dachau, München und der Landeshauptstadt München aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Baurechts und des Denkmalschutzes Gelegenheit zur Stellungnahme bis 1.06.2020 gegeben.

Das Landesamt für Umwelt wird in seiner Stellungnahme auch um eine Einschätzung der getroffenen geothermischen Annahmen zur Fündigkeit aufgrund der im Amt vorhandenen Daten und den Belangen zu erwartender induzierter Seismizität und eventuellen Möglichkeiten zur Minimierung bei der Gewinnung (z.B. durch Anforderungen an die Führung der Bohrstrecken bei der Aufsuchung) gebeten.

Den im Erlaubnisfeld liegenden **Gemeinden** wird der Antrag zur Kenntnis übermittelt. Eine Beteiligung der betroffenen Gemeinden erfolgt bei standortbezogenen Maßnahmen, z.B. Seismikuntersuchungen oder Bohrungen, im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren durch die Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern.

Beschluss:

Die Gemeinde Karlsfeld nimmt Kenntnis vom Antrag zur Aufsuchungserlaubnis Erdwärme.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Bau- und Werkausschuss
24. Juni 2020
Nr. 61/2020
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag der Wasserrechtliche Erlaubnis der Kläranlage - Sachvortrag Dippold & Gerold

Sachverhalt:

Die wasserrechtliche Genehmigung der Kläranlage wurde beim Landratsamt Dachau für den Zeitraum über den 31.12.2020 hinaus beantragt.

Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen durch das Ingenieurbüro Dippold & Gerold in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt ergeben sich grundlegend notwendige Änderungen für den Betrieb der Kläranlage.

Die Ausbaugröße und Reinigungsleistung der Kläranlage wird künftig, ohne Baumaßnahmen den Anforderungen nicht standhalten.

Herr Waldinger vom Ingenieurbüro Dippold & Gerold präsentiert die Inhalte des Genehmigungsantrages dem Bau- und Werkausschuss. Die Präsentation ist im RIS eingestellt.

Niederschriftauszug

Absichtserklärung der Gemeinde Karlsfeld zur Teilnahme an der regionalen Klärschlammkooperation

Sachverhalt:

Am 13.02.2019 fand die 2. Infoveranstaltung „*Wie geht es weiter mit der Klärschlamm Entsorgung*“, koordiniert durch Vertreter der GfA A.d.ö.R. und des AmperVerband statt. Die anwesenden Verantwortungsträger der Kommunen und Kläranlagen der Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck einigten sich darauf, eine gemeinsame Machbarkeitsstudie mit dem Titel „*Möglichkeit der interkommunalen Klärschlammverwertung am Standort der GfA Geiselbullach*“ in Auftrag zu geben. Hintergrund dieser Entscheidung war die Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) aus dem Jahr 2017, wonach die rechtlichen Anforderungen an die zukünftige Klärschlammverwertung verschärft werden.

Ziel der Machbarkeitsstudie war es, zu erörtern, ob der in den kommunalen Kläranlagen der Landkreisen Dachau und Fürstenfeldbruck anfallende Klärschlamm am Standort des Abfallheizkraftwerks der GfA in Geiselbullach verwertet werden könnte, und wenn ja, welche Verfahrensschritte und Technologien dafür geeignet erscheinen. Zusätzlich wurde in der Studie geprüft, welcher neue Rechtsträger hinsichtlich gesellschafts-, kommunal-, vergabe- sowie steuerrechtlicher Aspekte für die Aufgabe der gemeinsamen Klärschlammverwertung geeignet scheint.

Diese Studie liegt seit dem 31.01.2020 vor. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein regionales Management und eine ökologisch vorteilhafte Entsorgung der Klärschlämme in der Region zu den derzeit marktgängigen Kosten am Standort der GfA in Geiselbullach möglich ist, falls sich genügend kommunale Verantwortungsträger bereiterklären, ihre Klärschlammengen in dieses gemeinsame System einzubringen. In diesem Fall wird die Gründung einer entsprechenden Organisation, wie z.B. eines Zweckverbands, angestrebt.

Um den Koordinatoren, GfA und AmperVerband Planungssicherheit zu geben, wurde eine Absichtserklärung verfasst, mittels derer sich die Verantwortlichen der kommunalen Kläranlagen der beiden Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck grundsätzlich zu einem interkommunalen Verbund der Klärschlammverwertung am Standort der GfA in Geiselbullach bekennen sollen. Nach Auswertung des Rücklaufs der Absichtserklärung kann entschieden werden, ob sich genügend potenzielle Kooperationspartner finden und der angestrebte interkommunale Verbund weiter verfolgt werden kann oder nicht.

Beschluss:

Die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses nehmen die Absichtserklärung zum Beitritt in einen interkommunalen Verbund zur regionalen Verwertung des in den kommunalen Kläranlagen der Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck anfallenden Klärschlammes zur Kenntnis und ermächtigen Werkleiter der Gemeindewerke Karlsfeld diese zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Bau- und Werkausschuss
24. Juni 2020
Nr. 60/2020
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Bekanntgaben und Anfragen

Es werden keine Bekanntgaben und Anfragen behandelt.

